



Kulturbüro

Informationen zum Verwendungsnachweis im Rahmen der Projektförderung

Der Verwendungsnachweis muss Aufschluss darüber geben, dass die Zuwendung zweckentsprechend und wirtschaftlich verwendet wurde.

Der Verwendungsnachweis besteht in der Regel aus einem Sachbericht und einer Aufstellung aller mit dem Zuwendungszweck im Zusammenhang stehenden Einnahmen und Ausgaben (zahlenmäßiger Nachweis).

Sachbericht

Der Sachbericht beschreibt den Verlauf und das Ergebnis der geförderten Maßnahme. Er reflektiert alle geplanten und umgesetzten Maßnahmen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks. Dabei ist auf die Gelingensbedingungen (Was ist warum gelungen?) ebenso wie auf die Hinderungsgründe (Was ist warum nicht gelungen?) einzugehen. Soweit im Zuwendungsbescheid gefordert, ist die Erfüllung der festgelegten Erfolgskriterien oder Kennzahlen darzulegen.

Im Sachbericht sind grundsätzlich folgende Kennzahlen darzustellen:

- Anzahl der kulturellen Veranstaltungen
- Anzahl der Besuchenden
- Anzahl der Beteiligten (bspw. künstl. und techn. Honorarkräfte, Ehrenamtliche)

Im Sachbericht wird mit Datum und Unterschrift bestätigt, dass die Nebenbestimmungen und gegebenenfalls ergänzende Bestimmungen und Auflagen des Zuwendungsbescheides bzw. des Zuwendungsvertrages beachtet wurden, Fördermittel dem vereinbarten Zuwendungszweck gemäß wirtschaftlich und sparsam eingesetzt wurden, notwendig waren und mit den Büchern und Belegen übereinstimmen sowie dass die Allg. Nebenbestimmungen beachtet wurden.

Formulierungsvorschlag

„Hiermit wird bestätigt, dass die im Jahr 20XX von der Hansestadt Lübeck zugewendeten Mittel dem vereinbarten Zuwendungszweck gemäß wirtschaftlich und sparsam eingesetzt wurden, notwendig waren sowie mit den Büchern und Belegen übereinstimmen. Ferner wird bestätigt, dass die Nebenbestimmungen und ergänzende Bestimmungen des Zuwendungsbescheides/ -vertrages beachtet wurden.“

Sollten Abweichungen in der jeweiligen Kostenposition des zahlenmäßigen Nachweises von über 20 % zum eingereichten Kosten- und Finanzierungsplan entstanden sein, so ist dies im Sachbericht zu begründen.

Zahlenmäßiger Nachweis

Als zahlenmäßiger Nachweis ist der zuwendungsbegründende, mit dem Antrag eingereichte Kosten- und Finanzierungsplan ergänzt um die Spalte »Tatsächliche Ausgaben in €« beizubringen. In diesem sind alle Einnahmen und Ausgaben in einem Soll-Ist-Vergleich gegenüberzustellen.

Zusätzlich ist eine Belegliste einzureichen, in der alle Ausgaben nach Ausgabenart, Kostenposition und in zeitlicher Reihenfolge dargestellt sein müssen. Die Belegliste dient dazu, die im Soll-Ist-Vergleich dargestellten Summen nachzuvollziehen und überprüfbar zu machen.

Beleg-Originale oder Kopien der Belege sind **NICHT** mit dem Verwendungsnachweis einzureichen. Eine Einsicht in die Belege und Bücher behält sich das Kulturbüro vor.

Fristen und Verlust der Zuwendung

Der Verwendungsnachweis ist **spätestens drei Monate nach Projektende unaufgefordert vorzulegen**. Soll von dieser Frist abweichen werden, ist dies zu begründen.

Für den Fall, dass innerhalb der gesetzten Fristen und ohne Begründung kein Verwendungsnachweis vorgelegt wird oder der Verwendungsnachweis keine zweckentsprechende Verwendung nachweist, erlischt der Anspruch auf die gewährte Zuwendung. Bereits geleistete Zuwendungen sind zurückzufordern und gemäß den geltenden Vorschriften zu erstatten.

Gesetzliche Grundlage

Grundlage der o.g. Auflagen bildet Ziffer 4 „Nachweis der Verwendung“ der Allgemeinen Nebenbestimmungen, Richtlinien für Zuwendungen vom 01. Januar 1986.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheids und einzuhalten.

Hansestadt Lübeck

Kulturbüro

www.luebeck.de/kulturbuero

Stand: April 2025